Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 211.1/32_2025

Lausanne, 4. Dezember 2025

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 13. November 2025 (6B_1173/2023)

Blockade von Quaibrücke und Uraniastrasse in Zürich: Beschwerde von Teilnehmerin an Klimaaktionen abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde einer Frau ab, die 2020 und 2021 in Zürich bei Aktionen der Gruppierung "Extinction Rebellion" die Quaibrücke und die Uraniastrasse blockiert hat. Die Schuldsprüche gegen sie wegen Nötigung und Störung von Betrieben im Dienste der Allgemeinheit sind nicht zu beanstanden und mit Blick auf die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit verhältnismässig.

Am 20. Juni 2020 und am 4. Oktober 2021 nahmen in Zürich zahlreiche Personen an unbewilligten Klimademonstrationen der Gruppierung "Extinction Rebellion" teil. Dabei wurden die Quaibrücke (2020) und die Uraniastrasse (2021) blockiert. Das Bezirksgericht Zürich sprach 2022 eine Frau, die an den Aktionen teilgenommen hatte, der mehrfachen Nötigung sowie der Störung von Betrieben im Dienste der Allgemeinheit schuldig; es verurteilte sie zu einer bedingten Geldstrafe. Die Betroffene war bei den Aktionen von 2020 und 2021 der polizeilichen Aufforderung zum Verlassen der Brücke bzw. der Fahrbahn nicht nachgekommen und musste schliesslich von der Polizei weggeleitet werden. Das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte das Urteil 2023.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Frau ab. Die Schuldsprüche sind bundesrechtskonform und mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar. Das Obergericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass mit den Aktionen in ausreichender Intensität in die Handlungsfreiheit Dritter eingegriffen wurde, um eine Nötigung zu bejahen. So führte die Kundgebung auf der Quaibrücke zu Staus und zum Erliegen des

Verkehrs; die Blockade der Uraniastrasse wurde über mehrere Stunden aufrechterhalten und der motorisierte Individualverkehr musste grossräumig umgeleitet werden. Die Verurteilung der Beschwerdeführerin ist mit der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit (Artikel 16 und 22 Bundesverfassung, Artikel 10 und 11 EMRK) vereinbar. Die Einschränkung dieser Grundrechte ist als verhältnismässig zu erachten. Gemäss Rechtsprechung werden strafrechtliche Verurteilungen regelmässig als zulässig erachtet, wenn Aktivisten absichtlich das tägliche Leben und rechtmässige Aktivitäten anderer Personen stören und diese Störung über das hinausgeht, was die normale Ausübung der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit mit sich bringt. Das war vorliegend der Fall. Die Demonstrierenden haben ihre Aktion bewusst nicht so strukturiert, dass sich die Unannehmlichkeiten auf das Unvermeidbare beschränkten. Vielmehr lag ihr eigentliches Handlungsziel darin, den Alltag und die rechtmässigen Aktivitäten anderer zu stören. Derartiges Verhalten verdient keinen grundrechtlichen Schutz. Zu berücksichtigten ist weiter, dass die Behörden auch bei unbewilligten Demonstrationen eine gewisse Toleranz üben müssen. Die Aktion auf der Quaibrücke wurde denn auch während rund 40 Minuten und diejenige auf der Uraniastrasse während 30 Minuten toleriert. Da die Beschwerdeführerin in dieser Zeit ihre Meinung frei äussern konnte, sind die Schuldsprüche auch unter diesem Blickwinkel verhältnismässig.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Christine Magnin, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 4. Dezember 2025 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile >* 6B_1173/2023 eingeben.